



MÜNSTERBAUVEREIN
ÜBERLINGEN e.V. SEIT 1890

Satzung

des

Münsterbauverein Überlingen e.V.



Präambel

„Der Münsterbauverein Überlingen e.V. hat sich mit der Gründung im Jahr 1890 zur Aufgabe gemacht, das Baudenkmal Überlinger Münster mit dem angrenzenden Ölberg zu erhalten, zu fördern, im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und für die Nachwelt zu bewahren.“

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

Unter dem Namen Münsterbauverein Überlingen a. B. e.V. ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er dient dem Zweck, die bauliche Erhaltung des Münsters und der Münstertürme einschließlich des Ölbergs in jeder angemessenen Weise, insbesondere durch Sammlung von Geldbeträgen, nach Kräften zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene, wirtschaftliche Zwecke.

1. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Konfession und Aufenthaltstort. Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod oder beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (diese bedarf einer 6-monatigen Kündigungsfrist und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich),
 - c) durch den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen gemäß Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss ist u. a. möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung in Verzug ist.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder haben den jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann in bestimmten Einzelfällen Beiträge erlassen, herabsetzen oder stunden.

Der Jahresbeitrag ist am 1. Mai des laufenden Jahres fällig.

§ 5 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins sind:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- c) Einnahmen aus Mieten vereinseigener Gebäude
- d) Spenden

Die Ausgaben des Vereins sind:

- a) Verwaltungskosten
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Den geborenen Mitgliedern: dies sind
 - 1. Der jeweilige kath. Stadtpfarrer der Münsterpfarrei
 - 2. der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Überlingen.
- b) Mindestens 10 gewählten Mitgliedern. Die Zahl wird vor jeder regelmäßigen Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) der Oberbürgermeister kann sich vertreten lassen durch den Bürgermeister oder ein von ihm zu benennendes Mitglied des Stadtrats der Stadt Überlingen.

2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus Ihrer Mitte den geschäftsführenden Vorstand, und zwar

- a) den Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Schriftführer
- d) den Schatzmeister.

3. Die Vorstandsmitglieder lt. § 7, 1 b werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB nach außen der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode. Auf diese kann verzichtet werden, wenn nach dem Ausscheiden noch 10 Vorstandsmitglieder verbleiben.

7. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der vorhandenen Mittel.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei den genannten Personen beantragen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im jeweiligen amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Überlingen. Die Einberufung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Wahl des Vorstands gemäß § 7 1b
 - b) Die Wahl von 2 Kassenprüfern:
 - c) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes:

- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes:
 - e) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme. Die Beschlüsse werden abgesehen von § 11, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Dies gilt auch für Wahlen. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn nicht mindestens zehn Mitglieder widersprechen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführung

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand (§7, 2). Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist durch die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen als kirchliche Stiftung an die kath. Münstergemeinde St. Nikolaus in Überlingen mit der Auflage, das Vermögen einzig und allein dem im § 2 angegebenen Zweck zuzuführen. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich diesem Zweck ist nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.06.16 beschlossen. Sie tritt in Kraft nach der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht und ersetzt die bisher gültige Satzung.

Änderungen werden gemäß § 11 dieser Satzung beschlossen und treten ebenso nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

§ 13 Schlussbemerkung

Wurde in der vorliegenden Satzung die männliche Form gewählt, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für die weibliche Form.

Überlingen, den 22.06.16